



Regionaler Planungsverband München
Uhlandstr. 5

80336 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 351-8544-1/04			
Tel. (089) 21 76 - 2752	Fax (089) 21 76 - 2858	Zimmer 4417	München, 21.10.2004
Ihr/e Ansprechpartner/in: Freifrau Loeffelholz von Colberg alexandra.loeffelholz@reg-ob.bayern.de			

**Fortschreibung des Regionalplans München
B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung
B II 6 .3.4 Lärmschutzbereich des Flughafens München
Hier: Ausnahmen von den Nutzungskriterien in den Lärmschutzzonen in den
Gemeinden Eitting und Oberding
Auswertung des Anhörverfahrens**

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München gemäß Art. 5 Abs. 2 BayLplG zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Anlage: 18. Änderung des Regionalplans München mit Karte

Auswertungsbericht des Anhörverfahrens

1. Zusammenfassender Stand des Verfahrens

In den Lärmschutzbereichen der Flughäfen Fürstenfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt (LEP B V 6.4.1). Diese Nutzungskriterien wurden in den Regionalplan München (RP 14) übernommen (RP 14 B II 6.2). Von diesen Nutzungskriterien kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden und zwar, wenn andernfalls die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre (LEP Begründung zu B V 6.4.1 und 6.4.2). Der Regionalplan München enthält bereits eine Reihe von Ausnahmen, jedoch keine in den Gemeinden Eitting und Oberding.

Mit Schreiben vom 16.06.2004 beantragte die **Gemeinde Eitting** die Festsetzung einer Ausnahme von den Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung. Die geplante Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand von Eitting umfasst ca. 7,1 ha und liegt in der Lärmschutzzone Ca des Flughafens München. Gemäß RP 14 B II 6.2 ist in der Zone Ca zwar die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig, jedoch kann bei einem Flächenumfang von ca. 7,1 ha nicht mehr von einer Abrundungsfläche gesprochen werden. Die geplante Siedlungsentwicklung setzt die beantragte Regionalplanänderung voraus.

Die Gemeinde Eitting begründete ihren Antrag damit, dass die Entwicklung der Gemeinde vorrangig im Hauptort stattfinden solle, um Zersiedelung zu verhindern und um die Auslastung der vorhandenen Einrichtungen des örtlichen Gemeinbedarfs und der Grundversorgung zu sichern. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen seien weitgehend ausgeschöpft.

Auch die **Gemeinde Oberding** hatte mit Schreiben vom 23.06.2004 die Festsetzung einer Ausnahme von den Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung beantragt. Die geplante Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 4,1 ha liegt am östlichen Ortsrand von Schwaig in den Zonen Ci und Ca. Da das Planungsgebiet über eine Abrundung hinausgeht, setzt die geplante Siedlungsentwicklung die beantragte Regionalplanänderung voraus. Ziel der beantragten Ausnahme ist es, der ortsansässigen Bevölkerung sowie den in Schwaig Beschäftigten Baumöglichkeiten zu eröffnen. Der Ortsteil Schwaig liegt zur Gänze im Lärmschutzbereich des Flughafens München. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen sind im Ortsteil Schwaig ausgeschöpft.

Für die Umgebung des Verkehrsflughafens München liegt eine neue Lärmschutzzonenkarte im Entwurf vor (Entwurf des StMLU vom September 2001). Die Vorlage der Berechnungsgrundlagen für diesen Entwurf hat der regionale Planungsverband zuletzt am 30.09.2003 beantragt. Da diese dem regionalen Planungsverband noch immer nicht zur Verfügung stehen, ist eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplans bislang nicht erfolgt. Die Ergebnisse der in dieser Entwurfskarte vom Landesamt für Umweltschutz überprüften Berechnungen können jedoch als Anhaltspunkte für die Lage der künftigen Lärmschutzbereiche betrachtet werden. Das Planungsgebiet in Eitting läge demnach zukünftig in den Zonen Ca und Ci; das Planungsgebiet in Schwaig würde in Zone Ca liegen.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München befasste sich am 20.07.2004 mit den Anträgen der Gemeinden Eitting und Oberding und hielt die Anträge und deren Begründungen aus regionalplanerischer Sicht für grundsätzlich gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Planungsausschuss billigte den entsprechenden Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom 06.07.2004 für die Durchführung eines Anhörverfahrens. Das Anhörverfahren wurde mit Schreiben vom 05.08.2004 eingeleitet. Von den Verbandsmitgliedern wurden jeweils die Nachbargemeinden und die Landkreise Erding und Freising beteiligt. Des Weiteren wurden die Planungsbeiräte sowie die sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Bei der Geschäftsstelle gingen 27 Stellungnahmen ein. Bedenken trugen die Flughafen München GmbH, die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern sowie die Regierung von Oberbayern vor.

2. Vorgebrachte Bedenken

Die **Flughafen München GmbH** stellt fest, dass die Zulassung einer Ausnahme für das geplante Wohnbaugebiet am östlichen Ortsrand von Eitting grundsätzlich möglich sei, eine Ausnahme für den Ortsteil Schwaig jedoch nicht in Betracht komme.

Die Ausnahme in Eitting sei möglich, sofern nachgewiesen werde, dass bezüglich Erfordernis und Umfang des Planungsgebietes eine organische Siedlungsentwicklung der Gemeinde andernfalls nicht gewährleistet wäre. Gegebenenfalls sei die Ausnahme auf die in der Zone Ca des Entwurfs der Lärmschutzzonenkarte gelegene Teilfläche zu beschränken. Eine Wohnsiedlungsentwicklung in der Teilzone Ci des Entwurfs verbiete sich, solange eine Siedlungsentwicklung in weniger lärmbeeinträchtigten Bereichen möglich sei. Ferner sei ein ausreichender Schallschutz der Wohnungsneubauten sicherzustellen.

Der gesamte Ortsteil Schwaig liege zwar im Lärmschutzbereich des Flughafens München, nicht jedoch das übrige Gebiet der Gemeinde Oberding. Der Hauptort Oberding sowie die Ortsteile Aufkirchen, Niederding, Notzing lägen außerhalb des Lärmschutzbereichs und seien in ihrer baulichen Nutzung nicht beschränkt. Ergänzend wird angemerkt, dass der Umfang der geplanten Wohnbauflächen über das Maß einer organischen Siedlungsentwicklung im Ortsteil Schwaig hinausgehe und Möglichkeiten einer ortsnahen Wohnflächenentwicklung für die in Schwaig Ansässigen und Beschäftigten in Oberding und Niederding bestünden. Zudem hätte die Zulassung einer Ausnahme für den Ort Schwaig, der zu den am stärksten vom Flugverkehr betroffenen Orten in der Umgebung des Flughafens zähle, eine negative Vorbildwirkung.

Kommentar zur Flughafen München GmbH

Zu Eitting:

Es gibt eine Reihe von Argumenten, welche für die Aufnahme des Plangebietes im beantragten Umfang sprechen. Auf die Problematik und die Gründe der Abweichung der Lärmschutzzonen im Regionalplan München und dem Entwurf der Lärmschutzzonenkarte wurde bereits unter 1. hingewiesen. Gemäß Regionalplankarte liegt das Plangebiet zur Gänze in Zone Ca. Unabhängig von der Frage, ob dies der realen Situation entspricht, und ob den Lärmschutzzonen des Regionalplans noch Verbindlichkeit zukommt, wird festgestellt, dass es beispielsweise in der Gemeinde Neufahrn b.Freising zwei verbindliche Ausnahmegebiete in der Zone Ci gibt. Eine entsprechende städtebauliche und siedlungsstrukturelle Begründung wurde damals vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als zielkonform zum LEP gesehen. Siedlungsstrukturelle und städtebauliche Gründe können auch für Eitting herangezogen werden. Das beantragte Ausnahmegebiet rundet den Ortsrand nach Osten hin städtebaulich und siedlungsstrukturell sinnvoll ab. Das gesamte Plangebiet kann aufgrund der vorhandenen Infrastruktur gut angebunden und erschlossen werden. Im Flächennutzungsplan finden sich kaum mehr Reserveflächen. Nimmt man die bestehende Bebauung westlich des Plangebietes zum Maßstab, so könnten ca. 80 – 90 Wohneinheiten realisiert werden. Bei ca. 2,6 Einwohner/Wohneinheit ergäbe sich ein potentieller Zuwachs von 230 Einwohnern. Bei einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren wäre dies ein jährlicher Zuwachs von 0,7 %. Dies läge im Rahmen einer organischen Entwicklung. Im Übrigen hat die Gemeinde Eitting Erfordernis und Umfang des Planungsgebietes für die Ausnahme im Zuge einer laufenden Flächennutzungsplanänderung, die auch Auslöser des Ausnahmeantrags ist, ermittelt. Die bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet wird im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet. Die Parameter der organischen Siedlungsentwicklung in Eitting sind im Erläuterungsbericht der Flächennutzungsplanänderung ausgeführt und können für den Beleg der geplanten Siedlungsentwicklung herangezogen werden.

Aus der Festsetzung von Ausnahmegebieten in den Regionalplan sind grundsätzlich keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ableitbar.

Folgt man o.g. Argumenten, so ist aus regionalplanerischer Sicht, entgegen den Einwendungen der Flughafen München GmbH, das Ausnahmegebiet in Eitting im beantragten Umfang noch vertretbar.

Zu Oberding/Schwaig:

Der Argumentation der Flughafen München GmbH ist insoweit zuzustimmen, dass das beantragte Ausnahmegebiet landes- und regionalplanerisch nicht unproblematisch ist. Es ist grundsätzlich zutreffend, dass der Hauptort Oberding sowie die Ortsteile Niederding, Notzing und Aufkirchen zur Gänze außerhalb des Lärmschutzbereiches liegen und insbesondere in

Oberding und Niederding Wohnbedarf von Schwaiger Bürgern in relativer Ortsnähe gedeckt werden könnte.

Auch soll gemäß landes- und regionalplanerischer Vorgaben die Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden (RP 14 B II G 1.2).

O.g. Argumente sprechen gegen das Plangebiet in Schwaig. Konflikte zu den LEP-Vorgaben sind nicht von der Hand zu weisen. Hinreichende Gründe die für eine atypische Sondersituation Schwaigs sprechen liegen (bislang) nicht vor (siehe auch die nachfolgende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern).

Die **Regierung von Oberbayern** stellt fest, dass nach dem Kenntnisstand des vorliegenden Sachverhalts die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme für die Gemeinde Oberding nicht und für die Gemeinde Eitting nur teilweise vorlägen.

Von den Nutzungsbeschränkungen im Regionalplan München unter B II 6.2 könne nach B II 6.3 nur in einem begründeten Ausnahmefall abgewichen werden. Gemäß Ziel des LEP B V 6.4.1 bzw. dessen Begründung würden strenge Anforderungen an das Vorliegen eines Ausnahmefalls gestellt. Dort heißt es zu B V 6.4.1: „...Bei den Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen können nur in Betracht kommen, wenn andernfalls die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre, weil sich das Gemeindegebiet vollständig innerhalb des Lärmschutzbereichs befindet oder die außerhalb des in seiner baulichen Nutzung beschränkten Bereichs liegenden Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen...“

Die Gemeinde Eitting sei in ihrer Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet u.a. aufgrund des Vorranggebietes zur Flughafenentwicklung, der Lärmschutzzonen sowie eines regionalen Grünzuges in der baulichen Entwicklung eingeschränkt. Aufgrund der generellen Einschränkung seien Wohnbauflächenausweisungen aus derzeitiger Sicht grundsätzlich nur im Hauptort Eitting und darüber hinaus in gewissem Umfang auch in Reisen zu befürworten, jeweils außerhalb der Zone Ci (gemäß Entwurf der Lärmschutzzonenkarte vom September 2001). Es könne sich dabei nur um ein notwendiges Wachstum handeln. Der Flächenbedarf hierfür sei besonders zu begründen. Nach den vorliegenden Unterlagen sei nicht erkennbar, dass ohne Erteilung der beantragten Ausnahme die organische Entwicklung der Gemeinden Eitting nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Das Gemeindegebiet läge auf der Grundlage des Entwurfs der Lärmschutzzonenkarte des StMLU zwar zukünftig fast vollständig in der Lärmschutzzone C, innerhalb der Zone Ci läge aber nur der Gemeindeteil Eitting Süd. Hingegen lägen Eitting Nord und alle übrigen Gemeindeteile in der äußeren Lärmschutzzone Ca. Gegenstand der beantragten Ausnahme sei die geplante Ausweisung neuer Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand des Gemeindeteils Eitting. Während der nördliche Teil der beantragten Fläche in der äußeren Lärmschutzzone Ca läge, käme der südliche Teil der Wohnbauflächen in der inneren Lärmschutzzone Ci zum Liegen. Es sei nicht schlüssig dargelegt, warum der südliche Teil der Planung bei Anlegung des gebotenen strengen Maßstabs nicht auch im nördlichen Teil bzw. ggf. nördlich von Eitting untergebracht oder sogar in gewissem Umfang in Reisen geplant werden könne. Grundsätzlich seien vorhandene Flächenreserven im Bestand vorrangig zu nutzen. Im Zuge einer Realisierung von Ausnahmen würden diese Flächen bei weiterführenden Planungen besondere Hinweise/vertragliche Vereinbarungen für erforderliche Lärmschutzmassnahmen erfordern. Angesichts der verbindlichen Festlegungen u.a. des „Flughafenvorranggebietes“ und der „Lärmschutzzonen zur Lenkung der Bauleitplanung“ sollte die weitere bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet von Eitting überdacht werden.

Das Gemeindegebiet von Oberding umfasst neben dem Gemeindeteil Schwaig auch noch die 4 großen Gemeindeteile Oberding (Hauptort), Niederding, Notzing und Aufkirchen. Nur

der Gemeindeteil Schwaig läge auch zukünftig (nach dem Entwurf der neuen Lärmschutzzonenkarte, s.o.) weiterhin überwiegend in der Lärmschutzzone C. Alle übrigen Gemeindeteile lägen ganz außerhalb der Lärmschutzonen. Gegenstand der beantragten Ausnahme sei die geplante Ausweisung von neuen Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand des Gemeindeteils Schwaig. Diese würde innerhalb der Lärmschutzzone Ca zum Liegen kommen. Gemessen an den o.g. strengen Anforderungen fehle es für die geplante Ausweisung in der Gemeinde Oberding bereits an der ersten Ausnahmevoraussetzung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans München. Denn das Gemeindegebiet liege nicht „vollständig“ innerhalb, sondern zum größten Teil außerhalb jeder Lärmschutzzone. Es fehle alternativ auch an der zweiten Ausnahmevoraussetzung. Denn es müsse davon ausgegangen werden, dass in den 4 anderen Gemeindeteilen Oberding, Niederding, Notzing oder Aufkirchen künftig noch Wohnbauflächen zur Ausweisung zur Verfügung stünden. Es sei nicht dargelegt, weshalb eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen nur noch in Schwaig, dem einzigen innerhalb der Lärmschutzonen liegenden Gemeindeteil, möglich sein solle, nicht aber in einem der 4 anderen außerhalb der Lärmschutzonen liegenden Teile der Gemeinde, und zwar im Anschluss an die dort vorhandenen Wohnbebauungen. Im Gemeindegebiet könnten also ausreichende Reserven geschaffen werden oder seien sogar bereits vorhanden, die der Gemeinde weiterhin eine organische Entwicklung ermöglichen. Die bauliche Entwicklung solle sich primär in den anderen Ortsteilen wie z.B. Oberding außerhalb der Flughafen-Lärmschutzonen vollziehen, auch aus Sicherheitsgründen. Eine Ausnahme für eine Wohnbauflächenausweisung im Ortsteil Schwaig, der überwiegend in der Lärmschutzzone C liegt, sei daher nicht ausreichend begründet.

Abschließend weist die Regierung von Oberbayern darauf hin, dass die Festsetzung von Lärmschutzonen im Regionalplan zur Lenkung der Bauleitplanung dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und weiteren Gefahren im Umfeld eines Flughafens diene. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne seien gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird angemerkt, dass unter Bezugnahme auf das IMS vom 13.10.1983, Nr. II B5 – 9127 – 7.32 und die überarbeiteten Nutzungskriterien für die Bauleitplanung „Schallschutz an Gebäuden im Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung an Verkehrsflughäfen und Militärflugplätzen“ bei der Aufstellung von Bebauungsplänen geeignete Festsetzungen zum Schutz vor Fluglärm mit aufzunehmen seien.

Kommentar zur Regierung von Oberbayern

Zu Eitting:

Wie bereits oben ausgeführt, gibt es eine Reihe von Argumenten, welche für die Aufnahme des Plangebietes im beantragten Umfang sprechen. Es wird nochmals betont, dass es für eine Anpassung der Lärmschutzonen des Regionalplans an die aktuelle Fluglärmsituation, der Berechnungsgrundlagen des Entwurfs der Lärmschutzzonenkarte vom September 2001 bedarf.

Es gibt städtebauliche, siedlungsstrukturelle und infrastrukturelle Gründe für die Aufnahme des Ausnahmegebietes im beantragten Umfang (s.o.). Auf den Erläuterungsbericht der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hingewiesen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan finden sich kaum mehr Reserveflächen. Nimmt man die bestehende Bebauung westlich des Plangebietes zum Maßstab dann liegt der mit dem beantragten Ausnahmegebiet mögliche Einwohnerzuwachs noch im Rahmen einer organischen Entwicklung. In vergleichbaren Fällen wurden Ausnahmegebiete als LEP-konform für verbindlich erklärt.

Von den Ausnahmen im Regionalplan von den Lärmschutzkriterien sind grundsätzlich keine Lärmschutzansprüche ableitbar.

Unter diesen Voraussetzungen ist aus regionalplanerischer Sicht das Ausnahmegebiet in Eitting im beantragten Umfang noch vertretbar.

Zu Schwaig:

Triftige Gründe, welche die Bedenken der Regierung von Oberbayern widerlegen, liegen (bislang) nicht vor. Da unter diesen Voraussetzungen die beantragte Ausnahme im Ortsteil Schwaig den LEP-Anforderungen nicht entspricht, ist eine Genehmigungsfähigkeit eher unwahrscheinlich. Diese könnte allenfalls dann in Aussicht gestellt werden, wenn plausibel dargelegt werden kann, dass es sich im Fall Schwaig um eine atypische Sondersituation handelt, und dass kurz- und mittelfristig alternative Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung definitiv nicht bestehen.

Die **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** regt an, die Verabschiedung des neuen Lärmschutzgesetzes abzuwarten, um durch die beantragten Ausnahmen von den im Lärmschutzbereich geltenden Nutzungskriterien keine Ansprüche zu präjudizieren. Zudem läge Eitting in der unmittelbaren Einflugschneise des Flughafens und der Bürgermeister weise in der Fluglärmkommission stets auf die hohe Lärmbelastung seiner Gemeinde hin.

Kommentar zur IHK

Der vorliegende Entwurf des Fluglärmgesetzes ist bei den Ländern umstritten. Der Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes ist daher z.Z. nicht vorhersehbar. Ein (umstrittener) Entwurf des Fluglärmgesetzes kann nicht als tragfähiger Maßstab für eine Regionalplanfortschreibung dienen. Andererseits sind die Gemeinden auf kurzfristige Entwicklungsoptionen angewiesen. Der IHK-Vorschlag ist daher für die Gemeinden nicht zielführend.

3. Anregungen und Hinweise

Die **Gemeinde Marzling** regt die rechtzeitige Durchführung eines Lärmschutzgutachtens an, um gegen etwaige Ansprüche gewappnet zu sein.

Kommentar

Von den Ausnahmen im Regionalplan von den Lärmschutzkriterien sind grundsätzlich keine Lärmschutzansprüche ableitbar.

Die **Stadt Freising** ist von den vorgesehenen Ausnahmen nicht berührt, hält aber die Ausnahme auf der Grundlage möglicher künftiger Lärmzonen für problematisch, weil dadurch die vorgelegte Lärmschutzzonenneuberechnung mit ihren Grundlagen im Vorfeld akzeptiert würde und in einer nachgeschalteten Gesamtfortschreibung der Lärmschutzbereiche kein Raum mehr bliebe für eine Diskussion der Berechnungsgrundlagen (vgl. Stellungnahme der Stadt Freising vom 21.02.2004 zur Fortschreibung des LEP hinsichtlich der Lärmschutzbereiche).

Kommentar

Aus o.g. Gründen wurden die Lärmschutzzonen im Regionalplan noch nicht an den Entwurf der Lärmschutzzonenkarte vom September 2001 angepasst. Unabhängig davon bedarf es Ausnahmen im Regionalplan, um den Gemeinden kurzfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Die **Handwerkskammer für München und Oberbayern** empfiehlt den Abschluss städtebaulicher Verträge mit den zukünftigen Bewohnern, um spätere Einwände gegen den Fluglärm und somit eine Gefährdung des Standortes auszuschließen.

Kommentar

Der Abschluss städtebaulicher Verträge ist Sache der Gemeinden. Aus dem Regionalplan sind keine Lärmschutzansprüche ableitbar.

Der **Bayer. Bauernverband** weist auf Emissionen einer nahe gelegenen Bio-Gas-Anlage sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen hin. Dieser Sachverhalt müsse zukünftigen Bauwerbern dargelegt und durch einen Grundbucheintrag bzw. durch textliche Festsetzungen in der Bauleitplanung gesichert werden.

Kommentar

Der Hinweis richtet sich an die Kommunen, er ist für eine entsprechende Festlegung im Regionalplan wenig geeignet.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** stimmt den geplanten Ausnahmen in Eitting und Oberding zu, sofern künftig keine weiteren Ausnahmen mehr zugelassen würden.

Kommentar

Die Zulassung (weiterer) Ausnahmen hängt im Einzelfall einzig vom Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen ab.

Die **Wehrbereichsverwaltung Süd** teilt mit, dass das Planungsgebiet z. T. im Bauschutzbereich des Flugplatzes Erding nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b LuftVG liege. Luftverkehrsrechtlich bestünden keine grundsätzlichen Einwendungen. Die vom Flugbetrieb ausgehenden Schallemissionen würden allerdings die für Wohngebiete geltenden Schallpegelrichtwerte überschreiten. Einschränkungen im Flugbetrieb sowie Ausgleichsforderungen oder sonstige Ansprüche würden von der Bundeswehr nicht anerkannt werden.

Kommentar

Aus den Festlegungen im Regionalplan sind keine Lärmschutzansprüche ableitbar. Gleichwohl sollte der Hinweis den Gemeinden zur Kenntnis gegeben werden.

Die **E.ON Netz GmbH** erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern die zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen seien und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen keinen Beschränkungen unterliege.

Kommentar

Der Hinweis richtet sich an die Kommune, er ist für eine entsprechende Festlegung im Regionalplan wenig geeignet.

Es wird empfohlen, den Hinweis an die Gemeinde Eitting weiterzuleiten.

4. Zusammenfassende Bewertung

Aus regionalplanerischer Sicht kann, folgt man o.g. Argumenten, das Ausnahmegebiet in Eitting im beantragten Umfang noch als vertretbar eingestuft werden. Darüber gibt es jedoch, wie das Anhörverfahren gezeigt hat, unterschiedliche Positionen. Unbestritten ist, dass das nördliche Teilgebiet, welches gemäß Entwurf der Lärmschutzzonenkarte des StMLU in Zone Ca läge, den Anforderungen des LEP entspricht.

Dagegen legen die vorgebrachten Argumente und Bedenken einen Verzicht auf das Ausnahmegebiet in Schwaig nahe. Wenn nicht noch plausible Gründe für das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls dargelegt werden können, ist die Verbindlicherklärung eher unwahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter
Oberregierungsrat